



Satzung des Fördervereins für Kinder und Jugend Argenschwang e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für Kinder und Jugend Argenschwang e. V.“ er hat seinen Sitz in Argenschwang, Landkreis Bad Kreuznach.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Aufgabe des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der Kinder- und Jugendförderung in Argenschwang. Der Verein hat die Aufgabe, die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Argenschwang zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Form von adäquaten Sach- und Finanzaufwendungen an kinder- und jugendförderliche Einrichtungen, tatkräftige Mithilfe der Mitglieder bei der Instandhaltung der kinder- und jugendförderlichen Einrichtungen sowie durch die Organisation von Kinder- und Jugendveranstaltungen. Darüber hinaus tritt der Verein bei Bedarf auch initiativ und beratend an die Gremien von Verwaltung, Politik und Kirchen heran. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem der Beitritt erfolgt und endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit drei Monaten Frist zum Jahresende mitzuteilen.

Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbetrages über den Zeitraum von 12 Monaten erfolgen.

§4 Beiträge

Ein Beitrag ist in der von der Mitgliederversammlung bestimmten Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist im Januar oder im ersten Monat der Mitgliedschaft für das gesamte Beitragsjahr im Voraus zu entrichten.

§5 Organe und Einrichtungen

Organe und Einrichtungen des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

a.) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - SchriftführerEbenso gehören dem Vorstand bis zu drei stimmberechtigte Beisitzer an.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger ernennen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

b.) Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim. Die Mitteilung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit; Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel Mehrheit.

3. Wahlberechtigt ist das Mitglied, in Ausnahmefällen kann das Mitglied durch einen Vertretungsberechtigten mit entsprechender Vollmacht vertreten werden.
4. Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen haben.
5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie liegt nach einer Woche zur Ansicht vor.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über,
 - die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes
 - das Einsetzen von Ausschüssen
 - die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung des Rechnungsprüfers
 - die jährliche Entlastung des Vorstandes
 - die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedbeitrages
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.

§6

Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §2 der Satzung dienen

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spendensammlungen
3. Erlöse aus Veranstaltungen

§7

Vermögen

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung ist dem Amtsgericht Bad Kreuznach schriftlich anzuzeigen. Das gesamte Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebens des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Ortsgemeinde Argenschwang, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendförderung in Argenschwang verwendet. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss vom 23. April 2010 und Genehmigung durch das Registergericht beim Amtsgericht in Kraft.